



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Industrien des neuen Konzepts, Tourismus und soziale Verantwortung der Unternehmen
Der Direktor

Brüssel,
ENTR/I2 ML/gf D(2010)

Stellungnahme der Dienststellen der Europäischen Kommission zu den Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Bundestagsdrucksache 17/99 – Kinderspielzeug – Risiko für kleine Verbraucher

Die Generaldirektion Industrie und Unternehmen der Europäischen Kommission nimmt wie folgt zum Antrag Drucksache 17/656 Stellung:

Die Kommission betont dass für Sicherheit von Kinderspielzeug in der Europäischen Union von größter Bedeutung ist. Die Sicherheitsanforderungen der neuen Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG („Spielzeugrichtlinie“), insbesondere die chemischen Anforderungen, gehören zu den strengsten der Welt. Die neue Richtlinie ist noch nicht in Kraft getreten, und die Kommission wacht über ihre fristgerechte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Grenzwerte für chemische Stoffe

Die gemäß der Richtlinie 2009/48/EG zulässigen Grenzwerte für chemische Stoffe beruhen auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die verfügbar waren, als die Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Spielzeugrichtlinie verabschiedete bzw. als dieser sich im interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren befand, an dem Rat und Parlament beteiligt sind. Die Kommission wird sämtliche neuen Erkenntnisse der Wissenschaft prüfen, damit die Spielzeugrichtlinie ständig aktualisiert wird. Artikel 46 ermöglicht eine laufende und zügige Anpassung der Richtlinie an wissenschaftliche Erkenntnisse im neuen „Ausschussverfahren“. Die Kommission arbeitet bereits an einer Änderung der Richtlinie im Wege dieser Ausschussbestimmung, um die Migrationsgrenzwerte für Cadmium zu ändern. Dabei wird die neue duldbare tägliche Aufnahmemenge (DTA) für Cadmium berücksichtigt, die im kürzlich veröffentlichten Bericht¹ der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erwähnt wird. Als Reaktion auf eine Bitte um Stellungnahme, ob es außer den Daten zur neuen DTA für Cadmium

¹ Scientific Opinion of the Panel on Contaminants in the Food Chain on a request from the European Commission on cadmium in food. EFSA Journal (2009) 980, S. 1-139.

weitere neuere wissenschaftliche Daten zu DTA gibt, hat die Kommission außerdem den unlängst veröffentlichten EFSA-Bericht über Blei in Lebensmitteln² an den wissenschaftlichen Ausschuss weitergeleitet.

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gehören zu den gemäß der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe (ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend eingestuft Stoffen (sogenannte KEF-Stoffe), für die bestimmte Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung gelten. Gemäß Anhang XVII der Verordnung 1907/2006 (REACH) dürfen PAK als Einzelstoffe und in Gemischen nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wenn ihre Konzentration über dem spezifischen Konzentrationsgrenzwert liegt. Nach REACH gelten für PAK in Waren keine Einschränkungen, außer bei Reifen, die die Stoffe aufgrund der Reifenabnutzung freisetzen. Gemäß der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG gelten strengere spezifische chemische Anforderungen, besonders für KEF-Stoffe. Demzufolge dürfen PAK nicht eingesetzt werden, es sei denn sie sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die höchstens so hoch sind wie die einschlägigen Konzentrationen gemäß der Richtlinie 1999/45 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische (ersetzt durch die Verordnung 1272/2008). Dies bedeutet in der Praxis, dass die absichtliche Verwendung von KEF-Stoffen verboten und nur eine Spurenverunreinigung in ungefährlichem Umfang erlaubt wird. Ausnahmen sind möglich, jedoch nur unter sehr strengen Bedingungen. So können z. B. KEF-Stoffe in Spielzeug verwendet werden, wenn die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und ausgehend von der Stellungnahme des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses zu dem Schluss gelangt, dass die spezifische Verwendung kein Risiko birgt. Die neuen spezifischen Vorschriften für Chemikalien in Spielzeug gelten ab dem 21. Juli 2013.

PAK einschließlich B[a]P dürfen beschränkt in Reifen und in den bei der Reifenherstellung verwendeten Weichmacherölen eingesetzt werden; dabei gilt ein Grenzwert von 1 ppm für B[a]P. B[a]P wird in Weichmacherölen deshalb auf einen Wert weit unterhalb seines spezifischen Konzentrationsgrenzwerts begrenzt, weil es als Marker für die gesamte Gruppe von 100 PAK dient bzw. für deren Proxy-Messung eingesetzt wird, da die Anzahl der PAK so groß ist, dass diese nicht einzeln gemessen werden können (technisch komplexe Prüfung). Der Grenzwert von 1 ppm für B[a]P entspricht demnach einem Grenzwert von 100 ppm für die ganze Gruppe der PAK. Er bezieht sich also nicht auf die von B[a]P ausgehende Gefahr. Bei dem Grenzwert von 1 ppm handelt es sich ferner um den niedrigsten noch einfach zu messenden Wert. Abschließend kann gesagt werden, dass die gemäß REACH seit dem 1.1.2010 geltenden Grenzwerte für PAK in Reifen nicht mit den aus der Spielzeugrichtlinie abgeleiteten Grenzwerten für KEF-Stoffe verglichen werden können, da sie auf den kleinsten noch einfach zu messenden Wert und nicht auf den für das Risikomanagement erforderlichen Mindestwert festgelegt wurden.

PAK sind wie folgt erörtert worden: seit 2008 im horizontalen Ausschuss der benannten Stellen (Horizontal Committee of Notified Bodies, HCNB) für Spielzeug, im Oktober 2009 im Netzwerk zur Verbrauchersicherheit (Consumer Safety Network), im Januar 2010 im Ausschuss zur Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, im Februar 2010

² EFSA Panel on Contaminants in the Food Chain (CONTAM): Scientific Opinion on Lead in Food. EFSA Journal 2010; 8(4):1570. [S. 147 ff.]. doi:10.2903/j.efsa.2010.1570.

auf der Sitzung der zuständigen Behörden für die Verordnungen REACH und 1272/2008 (Competent Authorities for REACH and CLP, CARACAL) sowie im April 2010 auf der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug.

Einem Schreiben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 21. Januar 2010 zufolge hat die deutsche zuständige Behörde unlängst mit der Ausarbeitung einer an die Europäische Kommission gerichteten Empfehlung/Begründung begonnen, in der vorgeschlagen wird, die Verwendung von PAK in Konsumartikeln einschließlich Spielzeug einzuschränken. Es war geplant, diese bis Ende März 2010 einzureichen. Bei der Ausarbeitung der Empfehlung wollte sich Deutschland auf die in Anhang XV der REACH-Verordnung genannten Kriterien stützen. Bei dem Vorschlag für eine Beschränkung wollte man sich auf acht Stoffe konzentrieren, die gesetzlich als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 2 gemäß Richtlinie 67/548/EWG (bzw. der Kategorie 1B gemäß Verordnung (EG) 1272/2008) eingestuft und gekennzeichnet sind.

Wenn die Risikobewertung vorliegt – was noch immer nicht der Fall ist – wird sie dem zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss zur Stellungnahme übermittelt. Ausgehend von dieser Stellungnahme wird die Kommission die entsprechenden Schlüsse ziehen, wozu auch eine mögliche Beschränkung gemäß REACH (Artikel 68 Absatz 2) gehören kann.

Marktüberwachung

Die Kommission unterstützt nachdrücklich eine strenge Marktüberwachung. Sie hat mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, dass die Zahl nichtkonformer Spielzeuge auf dem EU-Markt noch immer groß ist. Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten (nach der alten wie nach der neuen Spielzeugrichtlinie) verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Spielzeug, das die Sicherheit von Kindern gefährden könnte, vom Markt zu nehmen oder sein Inverkehrbringen zu verbieten bzw. einzuschränken. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen unterrichten.

Durch die seit Januar 2010 geltende Verordnung 765/2008 über Vorschriften für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wird für ein strengeres System der Marktüberwachung und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt. So sind die zum Beispiel Mitgliedstaaten verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auszustatten. Artikel 40 der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG gilt ergänzend zur Verordnung 765/2008. Die Kommission wird die Marktüberwachungstätigkeiten, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Spielzeugrichtlinie wahrnehmen, fortlaufend überwachen.

Mit freundlichen Grüßen

Pedro Ortún